Statuten des Abwasserverbandes Schwyz

(vom 28. Juni 2016)1

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zusammenschluss

- ¹ Die Gemeinden Schwyz, Ingenbohl, Steinen, Lauerz, Morschach und Steinerberg (Verbandsgemeinden) bilden auf unbestimmte Zeit den Zweckverband "Abwasserverband Schwyz" (nachfolgend AVS genannt). Der AVS besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat Sitz in Schwyz.
- ² Es können weitere Gemeinden mit einfachem Mehrheitsentscheid der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden Mitglied des AVS werden, wobei für das Stimmengewicht der Gemeinderäte die Anzahl der Vorstandsmandate ihrer Gemeinde massgebend ist. Stimmengleichheit bedeutet Nichtaufnahme in den AVS.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Verband bezweckt:
 - die Reinigung der Abwässer aus dem Verbandsgebiet im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung;
 - den Betrieb und Unterhalt der zentralen Abwasserreinigungsanlage Schwyz;
 - den Betrieb und Unterhalt der im Eigentum stehenden Sammelkanäle, Entlastungsbauwerke und Pumpstationen;
 - die Erweiterung bestehender und die Erstellung neuer Anlagen, die dem Zweckverband dienen.
- ² Verzeichnis und Schema der Verbandsanlagen (vgl. Anhang) bilden integrierenden Bestandteil der Statuten.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. Vorstand;
- Ausschuss:
- 3. Rechnungsprüfungskommission.

¹ Angenommen an der Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 mit 5577 Ja gegen 687 Nein. Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 611 vom 28. Juni 2016 genehmigt.

4.32

A. Vorstand

Art. 4 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. Diese ordnen ab: Schwyz 5 Vertreter, Ingenbohl 3 Vertreter, Steinen 2 Vertreter, Lauerz 1 Vertreter, Morschach 1 Vertreter und Steinerberg 1 Vertreter.
- ² Falls weitere Gemeinden Mitglied des AVS und damit Verbandsgemeinden werden, ordnen diese zusätzlich zu den übrigen Vorstandsmitgliedern je 1 Vertreter in den Vorstand ab.

Art. 5 Wahl und Amtsdauer

- ¹ Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde wählt seine Vertreter und allfällige Ersatzvertreter auf eine Dauer von zwei Jahren. Die Vertreter und Ersatzvertreter müssen nicht dem Gemeinderat angehören und sind wieder wählbar.
- ² Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten, die nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

Art. 6 Aufgaben

Der Vorstand erledigt sämtliche Verbandsgeschäfte, soweit er diese nicht dem Ausschuss, dem Betriebsleiter, dem Geschäftsführer oder dem Rechnungsführer überträgt. Dem Vorstand obliegen namentlich:

- die Genehmigung des jährlichen Voranschlages, des Finanzplanes und der Jahresrechnung;
- 2. die Genehmigung von Projekten und Kostenvoranschlägen samt Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt von Art. 22 dieser Statuten;
- 3. die Vergabe von Projektierungs-, Bau- und Unterhaltsarbeiten;
- 4. die Beschaffung der finanziellen Mittel (Kredite usw.);
- die Wahl des Ausschusses sowie die Anstellung des Betriebsleiters, des Geschäftsführers, des Rechnungsführers und des Betriebspersonals;
- 6. der Erlass erforderlicher Reglemente und Pflichtenhefte;
- die Festsetzungen der Entschädigungen des Vorstandes, des Geschäftsführers, des Rechnungsführers und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Besoldungen des Betriebsleiters und des Betriebspersonals;
- 8. die Zustimmung zu Einleitbewilligungen in die Anlagen des AVS;
- 9. die jährliche Information der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden über die wichtigsten Ereignisse und insbesondere über anstehende, grössere, einmalige Ausgaben oder jährlich wiederkehrende Aufwendungen;
- der Erlass von Verfügungen.

Art. 7 Einberufung

¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte notwendig machen, jährlich aber mindestens zweimal. Drei Mitglieder können unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer Sitzung verlangen.

² Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, jeweils mindestens 14 Tage vorher und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. In dringenden Fällen kann die Einberufung des Vorstandes kurzfristig mündlich erfolgen.

Art. 8 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vertreter aus drei verschiedenen Verbandsgemeinden anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Präsident stimmt mit. Bei Stmmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

² Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 9 Vertretung und Befugnis

Der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer vertreten den AVS nach aussen. Jeweils kollektiv zu zweien unter sich führen sie die rechtsverbindliche Unterschrift für den AVS.

B. Ausschuss

Art. 10 Zusammensetzung

Der Ausschuss besteht aus je einem Vertreter der Gemeinden Schwyz, Ingenbohl und Steinen sowie aus zwei Vertretern der übrigen Verbandsgemeinden. Der Betriebsleiter und der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme Einsitz im Ausschuss.

Art. 11 Konstituierung

Der Ausschuss konstituiert sich aus dem Vorstand.

Art. 12 Aufgaben

- ¹ Der Ausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm gemäss Organisationsreglement übertragen sind.
- ² Dabei kann der Vorstand insbesondere auch ihm statutarisch obliegende Aufgaben dem Ausschuss zur Erledigung delegieren.

4.32

C. Rechnungsprüfungskommission

Art. 13 Wahl

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Die Gemeinden Schwyz, Ingenbohl und Steinen delegieren je einen Vertreter aus der gemeinderätlichen Rechnungsprüfungskommission. Die übrigen Verbandsgemeinden delegieren zusammen aus ihren gemeinderätlichen Rechnungsprüfungskommissionen einen weiteren Vertreter.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selber und bestimmt aus ihrer Mitte den Präsidenten.
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission kann im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel eine externe Revisionsstelle beiziehen.

Art. 14 Aufgaben

- ¹ Art und Umfang der Prüfungshandlungen werden durch die Rechnungsprüfungskommission festgelegt. Die Prüfungshandlungen haben den Bestimmungen der öffentlichen Rechnungsführung zu entsprechen.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission erstattet darüber dem Vorstand und den Verbandsgemeinden Bericht.

D. Betriebsleiter und Geschäftsführer

Art. 15 Aufgaben

- ¹ Die Aufgaben der Betriebsleiters und des Geschäftsführers sind im Organisationsreglement und in Pflichtenheften zu regeln.
- ² Auf Anordnung des Vorstandes können die Aufgaben des Betriebsleiters und des Geschäftsführers in Personalunion ausgeübt werden.

III. Betrieb

Art. 16 Grundsatz

Sämtliche Anlagen des Abwasserverbandes sind entsprechend den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Gewässerschutz und die Abwasserbeseitigung zu betreiben, zu unterhalten und zu erweitern. Der Vorstand erlässt ein Betriebsreglement.

Art. 17 Beschaffenheit des Abwassers

Die zum Abfluss kommenden Abwässer aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sind vollständig und störungsfrei in die Abwasserreinigungsanlage abzuleiten. Es darf nur Abwasser abgeleitet werden, welches den einschlägigen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Verbandsgemeinden entspricht.

Art. 18 Direkte Anschlüsse

- ¹ In besonderen Fällen können Private direkt an die Verbandsanlagen anschliessen.
- ² Die Erteilung der Bewilligung ist Sache der Gemeinde. Vor Erteilung der Bewilligung ist jedoch die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Der Vorstand kann eine Gebühr verlangen.

IV. Finanzierung und Rechnungswesen

Art. 19 Grundsatz

- ¹ Der Verband führt eine eigene Rechnung. Die Führung der Verbandsrechnung kann dem Geschäftsführer oder einem eigens dafür vorgesehenen Rechnungsführer übertragen werden.
- ² Die Deckung der jährlichen Verbandsrechnung erfolgt durch anteilsmässige Beiträge der Verbandsgemeinden.

Art. 20 Rechnungsjahr und Fälligkeit der Beiträge

- ¹ Das Rechnungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Die Verbandsgemeinden haben ihre Kostenanteile wie folgt zu leisten:
 - bis 31. Oktober die Teilzahlungen des laufenden Jahres;
 - bis 31. März die Restzahlungen des Vorjahres.
- ² Ab dem Verfalldatum wird zusätzlich ein Verzugszins entsprechend den Ansätzen gemäss kantonalem Steuergesetz in Rechnung gestellt.

Art. 21 Kostenaufteilung

Die Verbandsaufwendungen werden mit den Verbandsgemeinden entsprechend den Einwohnerzahlen, Schmutzstofffrachten sowie der Fremd- und Regenwassermengen abgerechnet.

Art. 22 Fakultatives Referendum

- ¹ Auf Begehren von 200 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Verbandsgemeinden werden Ausgabenbeschlüsse des Vorstandes über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 300'000 Franken dem fakultativen Referendum unterstellt
- ² Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt. Die nach Verbandsgemeinden gegliederten Unterschriftenbogen sind innert dieser Frist beim Vorstand einzureichen, der sie

4.32

den einzelnen Verbandsgemeinden zur Prüfung der Zahl der gültigen Unterschriften überweist.

- ³ Nach Feststellung des Zustandekommens des Referendumsbegehrens lädt der Vorstand die Verbandsgemeinden zur koordinierten Durchführung der vorberatenden Gemeindeversammlung samt anschliessender Urnenabstimmung ein.
- ⁴ Bei der Urnenabstimmung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen aller Verbandsgemeinden zusammen.
- ⁵ Im Übrigen richten sich Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erwahrung der Ergebnisse der Urnenabstimmung sinngemäss nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

V. Initiativrecht

Art. 23 Initiative

- ¹ 400 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Verbandsgemeinden können beim Vorstand schriftlich und in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen.
- ² Der Vorstand überweist die nach Verbandsgemeinden gegliederten Unterschriftenbogen den einzelnen Verbandsgemeinden zur Prüfung der Zahl der gültigen Unterschriften.
- ³ Nach Feststellung des Zustandekommens der Initiative erlässt der Vorstand eine Verfügung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Entscheidspruch ist den Initianten mitzuteilen und zusammen mit dem Initiativbegehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dagegen kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.
- ⁴ Erachtet der Vorstand die Initiative als zulässig, lädt er die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit seinem Antrag oder seinem allfälligen Gegenvorschlag innert Jahresfrist der vorberatenden Gemeindeversammlung vorzulegen.
- ⁵ Bei der anschliessenden Urnenabstimmung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen aller Verbandsgemeinden zusammen.
- ⁶ Im Übrigen richten sich Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erwahrung der Ergebnisse der Urnenabstimmung sinngemäss nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Austritt aus dem Verband und Haftung

- ¹ Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres und nach Genehmigung durch den Regierungsrat aus dem Verband austreten.
- ² Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch am Verbandsvermögen dahin. Erwächst dem Verband bzw. den verbleibenden Verbandsgemeinden, durch den Austritt einer Gemeinde ein erheblicher finanzieller Nachteil, so hat die ausscheidende Gemeinde dem Verband eine entsprechende Austrittsentschädigung zu leisten, deren Höhe im Streitfall gemäss Art. 26 dieser Statuten im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren festgelegt wird.
- ³ Die austretende Gemeinde haftet gegenüber den Verbandsgemeinden für rechtskräftig eingegangene Verpflichtungen des Verbandes, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 25 Auflösung des Verbandes

- ¹ Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zustimmung der Gemeindeversammlungen sämtlicher Verbandsgemeinden und mit Genehmigung des Regierungsrates möglich.
- ² In diesem Fall werden die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Beteiligung an den Bau- und Anschaffungskosten festgesetzt.
- ³ Streitigkeiten über die Auflösung und die Durchführung der Liquidation werden nach Art. 26 dieser Statuten ebenfalls im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren entschieden.

Art. 26 Streitigkeiten

- ¹ Allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu klären.
- ² Gegen Verfügungen des Vorstandes kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 27 Sinngemässe Anwendung des GOG

Kann diesen Statuten keine einschlägige Vorschrift entnommen werden, so gelten die Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes sinngemäss.

Art. 28 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Schwyz in Kraft.
- ² Sie ersetzen die anlässlich der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2001 angenommenen und vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1282 vom 23. Oktober 2001 genehmigten Statuten.